

Kurzzeitpflege in Pflegeheimen gibt es für Menschen, die nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen sind. Manchmal brauchen die pflegenden Angehörigen eine Auszeit. Die Kurzzeitpflege kann auch in Anspruch genommen werden, wenn eine Pflegeperson plötzlich ausfällt. Oft wird Kurzzeitpflege im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt notwendig, um sich erst einmal zu erholen. Auch lässt sich damit Zeit gewinnen, in der Zwischenzeit die Versorgung zu Hause zu organisieren.



Ein Tag Kurzzeitpflege kostet zwischen 90 Euro und 145 Euro. Das ist abhängig vom festgestellten Pflegegrad, dem gewählten Pflegeheim und dem Zimmer, das bezogen wird.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den **Pflege- und Betreuungskosten**, der **Ausbildungsumlage**, aus den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** (den sogenannten „Hotelkosten“) und den **Investitionskosten**.

Die Pflegekasse zahlt auf Antrag **pro Kalenderjahr** für einen pflegebedürftigen Menschen folgende Leistungen: Für Pflegegrad **2 bis 5**: maximal 1.612 Euro für **Kosten der Kurzzeitpflege**

Das Geld der Pflegekasse kann eingesetzt werden, um die Pflegekosten und die Ausbildungsumlage zu bezahlen. Weil die Pflegekosten bei jedem Pflegegrad unterschiedlich sind, ist die Zeitdauer des möglichen Aufenthalts in der Kurzzeitpflege abhängig vom Pflegegrad. Bei Pflegegrad 4 können Sie beispielsweise mit durchschnittlich 19 Tagen pro Jahr rechnen.

Wichtig: Die Kostenzusage der Pflegekasse erlischt, wenn der Kurzzeitpflegegast ins Krankenhaus verlegt werden muss und die Einrichtung verlässt.

Was Sie zahlen müssen...

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten werden **nicht** von der Pflegekasse übernommen.

Es kann jedoch ggf. der **Entlastungsbetrag** (§ 45b SGB XI), der in Höhe von 125,- Euro pro Monat von der Pflegekasse gezahlt wird, eingesetzt werden. Fragen Sie am besten direkt zu Beginn der Kurzzeitpflege bei Ihrer Pflegekasse nach, wieviel Geld aus diesem „Topf“ noch zur Verfügung steht!

Außerdem kann ein Förderzuschuss bei der Stadt Gelsenkirchen beantragt werden, so dass Sie die Investitionskosten nicht selber zahlen müssen. Dafür benötigen wir direkt zu Beginn von Ihrer Pflegekasse den schriftlichen Bescheid, dass die Kurzzeitpflege bewilligt wurde. (Für Privatversicherte gelten allerdings abweichende Regelungen.)

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie den Eigenanteil (Unterkunft + Verpflegung) selber zahlen können, fragen Sie nach einem Kostenvoranschlag! Unsere Bewohnerverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft.

Sollten bei Ihnen Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, ist auf Antrag auch eine (anteilige) Übernahme der Kosten durch das zuständige Sozialamt gem. § 64h SGB XII möglich, sofern **mindestens der Pflegegrad 2** vorliegt.

Kombination mit Verhinderungspflege:

Der Betrag, der von der Pflegekasse gezahlt wird, kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Ersatz-/Verhinderungspflege um bis zu 1.612 Euro erhöht werden, so dass sich in der Summe insgesamt 3.224 Euro im Kalenderjahr ergeben

Verhinderungspflege kommt dann in Betracht, wenn die bei der Pflegekasse eingetragene Pflegeperson verhindert ist, einen pflegebedürftigen Menschen zu betreuen. Der Pflegegrad muss jedoch mindestens schon ein halbes Jahr vorliegen.

Fragen Sie bei Ihrer Pflegekasse nach, ob und in welchem Umfang in Ihrem Fall eine Kombination mit der Verhinderungspflege möglich ist!

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Anna R. Isenberg
Sozialarbeiterin - Stationäre Altenhilfe
Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen

Juli 2018

